

**Satzung der Stadt Meerbusch
zur Verringerung der Ratsmandate ab Kommunalwahl 1999**

vom 10. März 1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV NW S. 521/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 1198) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 18. Februar 1998 folgende Satzung zur Verringerung der Ratsmandate beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Meerbusch zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG, wird ab Kommunalwahl 1999 gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 50 um 2 auf 48 verringert.

Die Zahl der Wahlbezirke wird von 25 um 1 auf 24 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Ratsmandate ab Kommunalwahl 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 10. März 1998

gez. Hapke
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 12. März 1998 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, öffentlich bekanntgemacht.